

Satzung der Stiftung

DIALOGE und BEGEGNUNGEN

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen DIALOGE und BEGEGNUNGEN:
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, weiterhin die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene sowie die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften.

Ziel der Stiftung ist es, einen Beitrag zu leisten an Initiativen, Institutionen und Einrichtungen sowie wissenschaftliche Forschungsprojekte, die sich im Sinne des Völkerverständigungsgedankens zur Aufgabe gemacht haben, Diskriminierungen rassistischer, ethnischer, kultureller und religiöser Art aufzudecken, einzudämmen und zu ächten.

Die Stiftung verfolgt außerdem das Ziel, die Toleranz und Dialogfähigkeit von allem unter jungen Menschen zu fördern, um Vorurteile aus ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen abzubauen.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) ideelle und finanzielle Förderung von wissenschaftlichen Forschungsprojekten sowie anderen gemeinnützigen Institutionen, Initiativen und Einrichtungen, die in Konfliktzonen friedenspolitisch aktiv sind, entsprechende Handlungsperspektiven aufzeigen und in Workshops und Seminaren interkulturelle Lernerfahrungen ermöglichen. Die vorgenannten Projekte, Institutionen, Initiativen und Einrichtung sollen darüber hinaus dem gegenseitigen Verständnis zwischen den Kulturen dienen, um in Begegnung und Dialog zu einer gemeinsamen Sprache zu finden.

An erster Stelle steht in diesem Zusammenhang die intensive Förderung der Arbeit des Projektes „Ferien vom Krieg“ des Vereins Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V., Köln (Vereinsregister 13046, Amtsgericht Köln).

- b) ideelle und finanzielle Unterstützung von Einrichtungen, die im Bereich der gewaltfreien, dialogischen Konfliktbewältigung tätig sind, z. B. durch Workshops für Jugendliche aus Krisengebieten.
 - c) ideelle und finanzielle Förderung von Aktivitäten, die jungen Menschen aus finanziell und sozial benachteiligten Erziehungsmilieus zu besseren Bildungs- und Ausbildungschancen verhelfen, sowie von Aktivitäten zur Entwicklung und Ermöglichung interkultureller Lernerfahrungen, z. B. durch Workshops, Seminare oder Hausaufgabenhilfe.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen.

§ 3

Vermögen der Stiftung

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, welches im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des in Abs. 1 genannten Vermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Steuerrechts dies für steuerbegünstigte Zwecke verfolgende Stiftungen zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 4

Organ der Stiftung

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

§ 5

Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Vorstands

- (1) Der Vorstand der Stiftung (§§ 86, 26 BGB) besteht aus drei Personen. Jeweils zwei von ihnen vertreten die Stiftung gemeinsam. Der Stifter ist alleinvertretungsberechtigt. Der erste Vorstand wird durch den Stifter bestimmt. Im Vorstand sollte ein Mitglied des „Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.“ vertreten sein.
- (2) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt unbefristet. Ein Vorstandsmitglied scheidet automatisch aus dem Vorstand aus, wenn es das 80. Lebensjahr vollendet hat. Dies gilt nicht für den Stifter.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen. Die Zuwahl hat mit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes zu erfolgen. Ist nur noch ein Vorstandsmitglied im Amt, so entscheidet dieses allein über die Besetzung der beiden weiteren Vorstandsämter. Die Neubesetzung hat innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied abberufen. Dem Beschluss über die Abberufung müssen alle Vorstandsmitglieder außer dem betroffenen Vorstandsmitglied zustimmen. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden, und zwar für eine Amtszeit von 5 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubesetzung ihrer Positionen im Amt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich und grundsätzlich unentgeltlich für die Stiftung tätig. Ihnen können jedoch ihre notwendigen nachgewiesenen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden. Der Vorstand kann nach dem Tod des Stifters durch einstimmigen Beschluss festlegen, dass die Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung erhalten dürfen. Diese ist der Höhe nach auf den Betrag begrenzt, der nach § 3 Nr. 26 a EStG steuerfrei ist.

§ 6

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

- (2) Der Vorstand hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen.

§ 7

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied es verlangt; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Der Vorstand kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung schriftlich ihre Zustimmung erteilen (Umlaufverfahren).
- (4) Über die in den Sitzungen des Vorstands gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 8

Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Auflösung

- (1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Stifterwillen erforderlich sind.
- (2) Änderungen des Zwecks, die Auflösung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist.
- (3) Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Sie dürfen erst beschlossen werden, wenn die beabsichtigte Satzungsänderung mit dem zuständigen Finanzamt und der zuständigen Stiftungsaufsicht abgestimmt worden ist. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden ist.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen der Stiftung an den Verein „Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.“ aus Köln (Vereinsregister 13046, Amtsgericht Köln), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

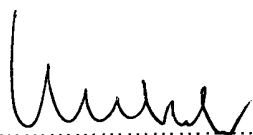
- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss der Stiftung ist einer prüferischen Durchsicht durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu unterziehen, sobald das Vermögen der Stiftung größer als 1 Mio. Euro ist.

§ 10

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.

Hamburg, den 24. 05. 2011



(Wilfried Kaßebrock)

Anerkannt am: 06. 06. 2011
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Justiz und Gleichstellung

